

nach dem Gesetz ergebenden Rechtsfolge abgewichen wird, so daß das Erfordernis der Bestätigung darauf hinausläuft, die Grenzen der materiellen Dispositionsmöglichkeit im Verfahren zu bestimmen. Das ist von den im konkreten Fall geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zugleich von den Grundsätzen des Rechts abhängig.

Daraus ergibt sich, daß die Einhaltung der Grundsätze des sozialistischen Rechts — wie im gegenwärtigen Entwurf des Zivilverfahrensgesetzes in Anlehnung an die Regelung in der Familienverfahrensordnung vorgesehen ist — oder die Einhaltung der Gesetzlichkeit, wie § 41 AGO formuliert, als alleinige Bestätigungskriterien die Problematik nicht gänzlich erfassen. Es genügt nicht, daß die Bestätigung sichert, daß der Prozeß mit einem von der Rechtsordnung schlechthin gebilligten Ergebnis endet, die Einigung also nicht die Grenzen der gesetzlich zulässigen materiellen Dispositionen überschreitet. Die Bestätigung muß vielmehr auch gewährleisten, daß mit dem Ergebnis die rechtlich geschützten Interessen der Parteien an einer der konkreten Sachlage und ihren Verhältnissen entsprechenden Lösung des Konflikts gewahrt werden. Soweit diese Auffassung, die auch der neuesten Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur Bestätigung in Familien- und Arbeitsrechtsverfahren zugrunde liegt^{7/}, zu dem Ergebnis führt, daß nicht jede rechtlich zulässige Disposition der Parteien bestätigt werden kann, bedeutet das nicht eine Beschränkung des Rechts der Parteien, über ihre subjektiven Rechte im Rahmen des Gesetzes innerhalb eines Zivilverfahrens zu verfügen, sondern einen verstärkten Rechtsschutz, mit dem dem berechtigten Verlangen unserer Bürger Rechnung getragen wird, daß die unter Mitwirkung des Gerichts zustande gekommenen Parteiverfügungen in einem höchstmöglichen Maße ihren Rechten und Interessen entsprechen.

Hiervon ausgehend sollte für das künftige Verfahren bestimmt werden, daß die Bestätigung dann zu versagen ist, wenn die Einigung oder die außerhalb einer Einigung abgegebene Anerkenntnis- oder Verzichtserklärung gegen das Gesetz verstößt oder Rechte oder rechtlich geschützte Interessen einer Partei erheblich verletzt.^{8/}

Unter den Rechten der Parteien werden dabei insbesondere die subjektiven Rechte verstanden, die als Inhalt der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverhältnisse bzw. der anderen Rechtsverhältnisse, die Gegenstand des Rechtsstreites sind, „das Maß und die Art des möglichen Verhaltens gegenüber einem anderen“ ausdrücken und die die Berechtigung einschließen, „von dem Verpflichteten ein entsprechendes Tun oder Unterlassen fordern zu dürfen und gegebenenfalls zur Durchsetzung dieser Forderung staatliche und gesellschaftliche Organe unterstützend hinzuzuziehen.“^{9/} Sofern es sich um andere Rechte, insbesondere um Grundrechte handelt, wird regelmäßig gleichzeitig eine Gesetzesverletzung vorliegen, so daß dann bereits aus diesem Grunde die Bestätigung zu versagen wäre.^{10/}

^{7/} So OG, Urteil vom 19. Januar 1971 - 1 ZzF 27/70, — (unveröffentlicht); Urteil vom 6. August 1971 - 1 ZzF 5/71 — (unveröffentlicht); Beschluß vom 29. Januar 1971 — Ua 8/70 — (NJ 1971 S. 218); Beschluß vom 23. April 1971 — Ua 3/71 — (unveröffentlicht). Die letztgenannten beiden Entscheidungen betreffen die Bestätigung der Rücknahme einer Klage bzw. eines bei der Konfliktkommission gestellten Antrags und eines Einspruchs (Berufung) im Arbeitsrechtsverfahren.

^{8/} Der Vorschlag stimmt inhaltlich weitgehend mit der sowjetischen Regelung in Art. 24 Abs. 6 der Grundlagen des zivilgerichtlichen Verfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken und in Art. 34 der ZPO der RSFSR überein.

Die negative Formulierung wird gewählt, damit der bei einer positiven Fassung mögliche Eindruck vermieden wird, es komme darauf an, daß die Disposition der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge entspricht.

^{9/} Kietz/Mühimann, Konfliktursachen und Aufgaben der Zivil- und Familienrechtspflege, Berlin 1969, S. 42.

Auf das — weitergehende — Merkmal „rechtlich geschützte Interessen“ kommt es in diesem Zusammenhang dann an, wenn es nicht um die Durchsetzung subjektiver Rechte bzw. die Erfüllung der damit korrespondierenden Pflichten geht, weil zwischen den Parteien keine entsprechenden Rechtsverhältnisse existieren, sondern wenn die Disposition der Parteien in der Begründung oder Änderung von Rechtsverhältnissen besteht. Die rechtlich geschützten Interessen verkörpern in ihrer Gesamtheit den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch, daß die Verfassung selbst und die gesamte Staats- und Rechtsordnung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit eingehalten und durchgesetzt werden (Art. 86 der Verfassung). Es entspricht also der Verantwortung des Gerichts, daß die im Verfahren getroffenen Dispositionen der Parteien auch einer dahingehenden Prüfung unterzogen werden.

Wann wegen Verletzung der Rechte oder rechtlich geschützter Interessen die Bestätigung zu versagen ist, läßt sich nur für den Einzelfall bestimmen. Allgemein gilt aber folgendes:

a) Nicht jede Abweichung von der nach dem Gesetz gegebenen Rechtsfolge führt zu einer Beeinträchtigung der Rechte oder Interessen einer Partei, sofern sie in Kenntnis der Bedeutung und Folgen ihrer Disposition gehandelt hat und keine unzulässige Willensbeeinflussung vorlag. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere nicht vor, wenn

— die Parteien sich auf ein Ergebnis einigen, das der gesetzlichen Rechtsfolge adäquat ist;

— die Parteien ihre Rechtsbeziehungen, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, unter Wahrung der beiderseitigen Interessen in rechtlich zulässiger Weise neu regeln;

— bei eindeutiger Sach- und Rechtslage eine Partei bewußt und in Kenntnis der Bedeutung ihrer Prozeßhandlung sowie ihrer Folgen ihre Rechtsposition nicht oder nicht voll durchsetzt und wenn nach allgemeinen Grundsätzen und der Erfahrung des Lebens ausgeschlossen werden kann, daß sie dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, ihr obliegende Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder in sonstiger Weise ihre Rechtsposition — insbesondere auch für die Zukunft — in unvertretbarer Weise verschlechtert.

b) Die Beeinträchtigung muß erheblich sein. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt sich insbesondere daraus, daß die Parteien für ihre materiellen Dispositionen auch im gerichtlichen Verfahren selbst mit verantwortlich sind. Danach steht der Bestätigung nicht entgegen, wenn sich ergibt, daß eine Partei auf Grund unrichtiger Vorstellungen ihre Rechte oder Interessen nicht voll durchgesetzt hat, sofern die Auswirkungen verhältnismäßig gering sind. (Das Problem tritt eigentlich nur im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren auf; denn das die Einigung entgegennehmende Gericht wird im Wege der Belehrung und weiteren Sachaufklärung für die notwendige Klarstellung sorgen, wenn es die Umstände erkennt, die einer derartigen Konfliktlösung entgegenstehen oder sie fragwürdig erscheinen lassen. Hält es dagegen die Einigung für sachlich gerechtfertigt, so wird es keine Bedenken gegen die Bestätigung haben.)

Eine Sonderstellung nehmen in diesen Fällen solche Parteidispositionen ein, die getroffen werden, obwohl die Sachumstände nicht vollständig aufgeklärt sind. Da im Prinzip eine vollständige Sachaufklärung verlangt wird, ist eine Bestätigung nur dann auszusprechen oder aufrechtzuerhalten, wenn eine weitere Sachaufklärung

^{10/} Zum Problem des Rechtsschutzes vgl. Haney/Wagner, Grundlagen der Theorie des sozialistischen Staates und Rechts, Leipzig 1967, Teil XI, S. 94 ff.